Stand: 26.10.2026

Die Nutzungsvereinbarung ist bei Rückgabe des Standrohres beim Wasserverband Vorsfelde vorzulegen

Eingangsvermerk WVV

Wasserverband Vorsfelde und Umgebung

Max-von-Laue-Weg 1 • 38448 Wolfsburg
Tel.: +49 5363 943-0 • Fax: +49 5363 943-123
E-Mail: info@wvvorsfelde.de
Internet: www.wvvorsfelde.de

Nutzungsvereinbarung für die Vermietung eines Standrohres

Mieter		**Entnahmestelle**
Name/Firma	Vorname	Ortsteil
Straße, Haus-Nr.		Baugebiet
Postleitzahl	Wohnort	Straße, Haus-Nr.
Telefon	E-Mail	Für Gewerbekunden: USt-IdNr. / St.-Nr.

AUSGABE

Ausgabetag:		Rückgabe bis zum:	
Standrohr-Nr.:		Eichjahr:	
Zählergröße:	Qn	Zählerstand:	0 m³

Zustand des Standrohres und Zubehör:

☒ keine sichtbaren Mängel Hydrantenschlüssel: ☒ ja ☐ nein

☐ mit folgenden Mängeln:

Sicherheitsleistung i. H. von € erhalten.

Vorsfelde, den
Ort, Datum, Stempel und Unterschrift WVV

Bemerkung:

Vertragsgrundlagen sind: Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), die Ergänzenden Bestimmungen des WVV zur AVBWasserV sowie die umseitigen Vertragsbedingungen.

Der Zählerstand des Standrohres ist spätestens bis zum 15.11. des laufenden Kalenderjahres mitzuteilen. Spätestens zum o.g. Rückgabetag vorzuführen.

Der WVV speichert und verarbeitet digital Kundendaten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Unsere Datenschutzinformationen finden Sie unter www.wvvorsfelde.de

Vorsfelde, den
Ort, Datum, Unterschrift Kunde

Vorsfelde, den
Ort, Datum, Unterschrift WVV

Stand: 26.10.2026

Vertragsbedingungen für die Vermietung von Standrohren

1) Sorgfalts- und Anzeigepflicht, Haftung

1. Der Mieter hat die Bedienungsanleitung für die Benutzung von Unterflurhydranten mit Standrohren zu beachten.
2. Der Mieter ist berechtigt, über das Standrohr bzw. die Entnahmearmatur Trinkwasser aus dem Trinkwasserversorgungsnetz des Wasserverbandes Vorsfelde (WVV) zu beziehen. Die Benutzung ist auf das in der Nutzungsvereinbarung angegebene Bauvorhaben bzw. den Ort der Veranstaltung beschränkt.
3. Ab der Übergabestelle (Hydrant) obliegt dem Mieter die Verantwortung für die Weiterverteilung. Um die Trinkwasserqualität bei der Weiterverteilung sicherzustellen, dürfen nur Leitungsmaterialien und Bauteile verwendet werden, die den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
4. Die Weitergabe oder Untervermietung der angemieteten Gegenstände an Dritte ist unzulässig. Wird das Standrohr ohne Genehmigung an Dritte weitergegeben oder sonst missbräuchlich verwendet, so ist der WVV berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die angemieteten Gegenstände einzuziehen.
5. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die angemieteten Gegenstände pfleglich und sachgemäß behandelt werden. Sie sind bei Lagerung, Transport und Einsatz sauber zu halten, da sie mit Trinkwasser in Berührung kommen. Die Standrohrwasserzähler sind vor Schlag, Stoß und Frost zu schützen.
6. Bei Temperaturen unter 4 °C (Frostgefahr) ist die Benutzung von Hydranten auf Notfälle zu beschränken.
7. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Standrohr in einem sauberen Zustand zurückgegeben wird. Sollte das nicht der Fall sein, hat der Mieter die Reinigungskosten zu tragen.
8. Verlust, Beschädigungen oder Störungen der angemieteten Gegenstände sowie Beschädigungen am Hydranten sind dem WVV umgehend anzuzeigen.
9. Der Mieter muss dafür sorgen, dass der Hydrant jederzeit z.B. für Feuerlöschzwecken zugänglich ist.
10. Der Mieter haftet für den Verlust und alle schuldhaft verursachten (auch durch Frosteinwirkung entstandenen) Beschädigungen der angemieteten Gegenstände sowie für Schäden am Hydranten und Leitungseinrichtungen des WVV.
11. Der Mieter trägt sorge dafür, dass Dritte durch die Benutzung des Standrohres und des Zubehörs nicht zu Schaden kommen. Der Mieter übernimmt die entsprechende Verkehrssicherungspflicht. Er stellt den WVV von allen in Zusammenhang mit der Benutzung des Standrohres und des Zubehörs gegen den WVV geltend gemachten Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

2) Sicherheitsleistung

1. Der Mieter hat vor der Aushändigung des Standrohres und des Zubehörs eine Kaution (siehe Trinkwasserpreisblatt) zu hinterlegen. Die Kaution dient zur Sicherheit aller im Zusammenhang mit dieser Nutzungsvereinbarung entstehenden Ansprüche des WVV. Über die Einzahlung, die in bar oder per EC-Karte erfolgen muss, erhält der Mieter eine Bescheinigung (Quittung).
2. Der WVV ist berechtigt, Forderungen gegen den Mieter aus der Kaution zu erfüllen.
3. Bei Verlust wird die Kaution in voller Höhe vom WVV einbehalten.

3) Mietzeit

1. Das Mietverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung und endet mit der Rückgabe der Mietgegenstände.
2. Der Mieter ist berechtigt, die Mietgegenstände ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückzugeben und das Mietverhältnis zu beenden, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
3. Der Mieter hat den Zählerstand **spätestens am 15.11.** des jeweiligen Kalenderjahres dem WVV mitzuteilen. Das Standrohr ist nach 2 Jahren, bei Ablauf der Eichfrist auch früher, vorzuführen.

4) Mietpreis

1. Für die Miete des Standrohres werden neben der Kaution, eine Mietgebühr je angefangenen Monat sowie Wassergeld für die entnommene Wassermenge berechnet. Die Kosten gehen aus dem gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.

5) Abrechnung

1. Die Abrechnung der Mietgebühr sowie des Wasserverbrauches erfolgt nach Rückgabe des Standrohres und wird mit der Kaution in Abzug gebracht. Bei einer Restforderung wird dieser Betrag sofort zur Zahlung fällig. Erstattungen erfolgen grundsätzlich auf das vom Mieter angegebene Konto.
2. Bei Schäden am Mietgegenstand verbleibt die Kaution bis zum Schadensausgleich i.v.H. beim WVV. Lässt sich bei beschädigten Standrohrwasserzählern der Verbrauch nicht mehr einwandfrei ermitteln, so wird, falls nicht Anhaltspunkte für einen höheren Verbrauch vorhanden sind, eine Verbrauchsmenge von 30 m³/Monat angenommen und in Rechnung gestellt. Der Gesamtbetrag (Mietgebühr und Wasserverbrauch) wird sofort zur Zahlung fällig. Die Reparaturrechnung wird mit der Kaution in Abzug gebracht und in Rechnung gestellt.
3. Bei Verlust des Mietgegenstandes wird der nicht ermittelbare Wasserverbrauch pauschal netto mit 30 m³/Monat abgerechnet, falls nicht Anhaltspunkte für einen höheren Verbrauch vorhanden sind. Die Leihgebühr wird bis zum Meldeverlust berechnet. Der Ersatz des Mietgegenstandes wird mit der Kaution in Abzug gebracht und in Rechnung gestellt.
4. Bei verspäteter Meldung des Zählerstandes oder Rückgabe wird eine Vertragsstrafe i.H. von 50,00 Euro fällig

Stand: 26.10.2026

Dieser Beleg dient nicht als Rechnung

Eingangsvermerk WVV

Wasserverband Vorsfelde und Umgebung

Max-von-Laue-Weg 1 • 38448 Wolfsburg
Tel.: +49 5363 943-0 • Fax: +49 5363 943-123
E-Mail: info@wvvorsfelde.de
Internet: www.wvvorsfelde.de

Rückgabe / Abrechnung des Standrohres

Mieter		Entnahmestelle	
Name/Firma	Vorname	Ortsteil	
Straße, Haus-Nr.		Baugebiet	
Postleitzahl	Wohnort	Straße, Haus-Nr.	

RÜCKGABE

Standrohr-Nr.: | Ausgabetag: | Zählerstand: 0 m³

Rückgabetag: | Zählerstand: m³

Zustand des Standrohres und Zubehör: Zustandskontrolle bei Rückgabe: ☐ ja ☐ nein

☐ keine sichtbaren Mängel ☐ mit folgenden Mängeln

ABRECHNUNG

	Qn	€ / Monat		Monate		Betrag / €
Zählergröße Nenndurchfluss	Qn	16,87 €	x		=	0,00 €
Wasserentnahmemenge		0 m³	x	1,64 €	=	0,00 €
				netto		0,00 €
				7% Mwst.		0,00 €
				Gesamtbetrag		0,00 €
				abzügl. Kaution		0,00 €
				☐ Restforderung ☐ Erstattung		0,00 €

☐ Die Kaution verbleibt bis zum Schadenausgleich i.v.H. beim WVV. Der Gesamtbetrag wurde beglichen.

☐ Die Restforderung wurde beglichen. ☐ Die Restforderung wird in Rechnung gestellt.

☐ Der Erstattungsbetrag wird innerhalb von 2 Wochen auf das vom Kunden angegebene Konto überwiesen:

Kontoinhaber:

Bank: | IBAN:

Vorsfelde, den
Ort, Datum, Unterschrift Kunde

Vorsfelde, den
Ort, Datum, Unterschrift WVV